

**Hauptsatzung
der Stadt Rottenburg am Neckar**

vom 09. Juli 2019,
in der Fassung vom 18. Juni 2026
in Kraft getreten am 01. August 2026

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Gemeindeverfassung	3
§ 1 Form der Gemeindeverfassung	3
II. Gemeinderat/Bildung der Ausschüsse	3
§ 2 Gemeinderat	3
§ 3 Beschließende Ausschüsse	3
1. Verwaltungsausschuss	3
2. Ausschuss für Bauen und Nachhaltigkeit	3
3. Kommunalen Beirat für Teilhabe	4
§ 3a Betriebsausschüsse/Hospitalausschuss	4
§ 4 Ältestenrat	4
§ 5 Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister und Stellvertretung	4
III. Zuständigkeiten	5
§ 6 Zuständigkeiten des Gemeinderates	5
§ 7 Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse	7
§ 8 Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters	9
§ 9 Wirtschaftlicher Vorgang	11
§ 10 Zuständigkeit in Zweifelsfällen	11
§ 11 Weitere Zuständigkeitsregelungen	11
IV. Ortschaften	12
§ 12 Einrichtung von Ortschaften	12
§ 13 Aufgaben der Ortschaftsräte	13
§ 14 Mitwirkung der Ortschaftsräte im Gemeinderat und seinen Ausschüssen	15
§ 15 Bildung eines Vermittlungsausschusses	15
§ 16 Örtliche Verwaltung	15
§ 17 Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher	15
V. Bezirksbeiräte	16
§ 18 Einrichtung von Stadtbezirken mit Bezirksbeiräten	16
§ 19 Aufgaben der Bezirksbeiräte	16
VI. Digitale/hybride Sitzungen/Film- und Tonaufnahmen	17
§ 20 Digitale Sitzungsteilnahme aufgrund schwerwiegender Gründe	17
§ 21 Digitale Sitzungsteilnahme aus sonstigen Gründen	17
§ 22 Film- und Tonaufnahmen von Sitzungen mit dem Ziel der Veröffentlichung	18
VII. Schlussbestimmungen	18
§ 23 Inkrafttreten	18
Satzungsänderungen der Hauptsatzung seit dem 9. Juli 2019:	20

Hauptsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar

**vom 09. Juli 2019, in der Fassung vom 18. Juni 2026
in Kraft getreten am 01.08.2026**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2026 (GBI. 2026 Nr. 13) hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am 18. Juni 2026 die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar beschlossen:

I. Gemeindeverfassung

§ 1 Form der Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt Rottenburg am Neckar sind der Gemeinderat und die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister (Gemeinderatsverfassung).

II. Gemeinderat/Bildung der Ausschüsse

§ 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender und entsprechend § 25 Abs. 2 GemO aus 32 ehrenamtlichen Mitgliedern.

Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadträtin/Stadtrat“.

§ 3 Beschließende Ausschüsse

Es werden beschließende Ausschüsse mit folgenden Geschäftskreisen gebildet:

1. Verwaltungsausschuss

Ihm gehören außer der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender 10 Stadträtinnen und Stadträte an. Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst alle Angelegenheiten der Stadt, soweit sie nicht den Geschäftskreisen der anderen beschließenden Ausschüsse ausdrücklich zugewiesen sind und soweit nicht ein Betriebsausschuss gebildet ist.

2. Ausschuss für Bauen und Nachhaltigkeit

Ihm gehören außer der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender 10 Stadträtinnen und Stadträte an. In den Ausschuss kann der Gemeinderat maximal 9 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als beratende Mitglieder berufen. Der Geschäftskreis des Ausschusses für Bauen und Nachhaltigkeit umfasst alle Aufgaben aus dem Bereich der technischen Ämter und der Stabsstelle Umwelt und Klimaschutz, soweit nicht ein Betriebsausschuss gebildet ist.

3. Kommunalen Beirat für Teilhabe

Ihm gehören außer der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender 18 Stadträtinnen und Stadträte an.

In den Beirat kann der Gemeinderat maximal 17 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als beratende Mitglieder berufen, die entsprechend viele Perspektiven für die politische Meinungsbildung gewährleisten. Der Geschäftskreis des Beirats erstreckt sich auf die Bereiche Kinder/Jugend/Familie, Bildung, Kultur, Tourismus, Vereine (u.a. Sport, Kultur), Integration, Inklusion, Seniorinnen und Senioren, Handel und Gewerbe sowie Soziales.

§ 3a Betriebsausschüsse/Hospitallausschuss

- (1) Aufgrund der nachstehend genannten Betriebssatzungen in der jeweils geltenden Fassung sind beschließende Betriebsausschüsse nach dem Eigenbetriebsgesetz gebildet, deren Zusammensetzung und Geschäftskreis in der jeweiligen Betriebssatzung beschrieben ist:
 - a) Betriebssatzung der Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar:
Betriebsausschuss Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar.
 - b) Betriebssatzung der Technischen Betriebe Rottenburg am Neckar:
Betriebsausschuss Technische Betriebe Rottenburg am Neckar.
 - c) Betriebssatzung Wirtschaft Tourismus Gastronomie Rottenburg am Neckar:
Betriebsausschuss Wirtschaft Tourismus Gastronomie.
 - d) Betriebssatzung Wohnbau Rottenburg am Neckar:
Betriebsausschuss Wohnbau Rottenburg am Neckar.
- (2) Aufgrund der Satzung über die Stiftung „Hospital zum Heiligen Geist“ ist ein beschließender Hospitallausschuss nach dem Stiftungsgesetz gebildet. Seine Zusammensetzung und sein Geschäftskreis sind in der jeweiligen Satzung beschrieben.

Der Hauptsatzung gehen Regelungen im Eigenbetriebsgesetz und in den in den Absätzen 1 und 2 genannten Satzungen vor. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeiten des Gemeinderats, der beratenden und beschließenden Ausschüsse und der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.

§ 4 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet. Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang werden in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt.

§ 5 Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister und Stellvertretung

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist Vorsitzende/Vorsitzender des Gemeinderates und der Ausschüsse.
- (2) Der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister stehen als Vertreterin/Vertreter
 - a) die Erste Beigeordnete/der Erste Beigeordnete mit der Amtsbezeichnung Bürgermeisterin/Bürgermeister,

- b) die Zweite Beigeordnete/der Zweite Beigeordnete mit der Amtsbezeichnung Bürgermeisterin/Bürgermeister,
 - c) eine ehrenamtliche Erste Stellvertreterin/ein ehrenamtlicher Erster Stellvertreter und
 - a) eine ehrenamtliche Zweite Stellvertreterin/ein Zweiter ehrenamtlicher Stellvertreter
- zur Seite.
- (3) Die Erste Beigeordnete/der Erste Beigeordnete ist ständige allgemeine Stellvertreterin/ständiger allgemeiner Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.

III. Zuständigkeiten

§ 6 Zuständigkeiten des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten den beschließenden Ausschüssen, einem Ortschaftsrat oder der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister übertragen hat.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister.

- (2) Dem Gemeinderat obliegt insbesondere:
1. die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben (Sachentscheidung) bei geschätzten Herstellungskosten von mehr als 500.000 Euro,
 2. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei Beträgen von mehr als 500.000 Euro im Einzelfall, soweit keine Bewirtschaftung (Vergaben) im Rahmen der Ausführung von Planungs-, Projekt- und Beschaffungsbeschlüsse vorliegt,
 3. die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 500.000 im Rahmen des Haushaltsplanes,
 4. das Eingehen von überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 86 Abs.5 GemO,
 5. die Stundung von Forderungen einschließlich der Aussetzung des Vollzugs bei Beträgen von mehr als 250.000 Euro,
 6. der Erwerb von Grundstücken, die Veräußerung, der Tausch, die Umlegung und die dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten der Stadt einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechtes im Wert von mehr als 500.000 Euro pro einzelnes Rechtsgeschäft. Bei der Veräußerung von Gewerbegrundstücken berücksichtigt er das Anhörungsergebnis des Ortschaftsrates nach § 13 Abs. 2 Ziff. 8,
 7. die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes von mehr als 250.000 Euro im Einzelfall,

8. der Verzicht auf Ansprüche der Stadt (Erlass) und die Niederschlagung solcher Ansprüche in Höhe von mehr als 250.000 Euro,
9. die Beschlussfassung über das Führen von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von mehr als 250.000 Euro,
10. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte gemäß § 88 GemO in Höhe von über 250.000 Euro,
11. im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister die arbeits- und dienstrechtlichen Entscheidungen (insbesondere Anstellung und Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung) für Amtsleiterinnen und Amtsleiter der Stadtverwaltung,
12. die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderates, die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH und der Hospital Pflege gGmbH, der Stellvertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten,
13. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Stadt,
14. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
15. der Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen, sowie die Zustimmung zu Polizeiverordnungen (§ 23 PolG),
16. die Änderung des Gemeindegebietes,
17. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,
18. die Verleihung und der Entzug des Ehrenbürgerrechts,
19. die Übertragung von Aufgaben auf die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister,
20. das Einvernehmen zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten,
21. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
22. die Umwandlung der Rechtsform von Einrichtungen und von Unternehmen der Stadt und solchen, an denen die Stadt beteiligt ist,
23. die Entscheidungen und die Erteilung von Weisungen an die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in der Gesellschaftsversammlung von Unternehmen, an denen die Stadt mit mindestens der Hälfte des Stammkapitals beteiligt ist, insoweit, als der Gesellschafterversammlung durch Gesetz oder durch den Gesellschaftsvertrag Aufgaben übertragen sind. Dasselbe gilt für weitere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, soweit sie der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden,
24. der Erlass der Haushalts- und der Nachtragssatzungen der Stadt sowie der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, die Feststellung der Ergebnisse der Jahresabschlüsse der Stadt und der Eigenbetriebe und die Genehmigung der

Nutzungs- und Kulturpläne des Stadtwaldes,

25. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
26. der Beitritt zu den Zweckverbänden und der Austritt aus ihnen,
27. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,
28. die Entscheidung über das Ausscheiden von Mitgliedern des Gemeinderates vor Ablauf der Amtszeit,
29. die Entscheidung über den Ausschluss für mehrere Sitzungen bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten,
30. die Entscheidung über Maßnahmen wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 16 GemO),
31. die Bauleitplanung,
32. die Entscheidungen, die einer Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen,
33. der Erlass der Geschäftsordnung des Gemeinderates,
34. die Beschlüsse zur Festsetzung und Verlängerung von Veränderungssperren,
35. die Anordnung der Umlegung nach § 46 BauGB,
36. die Erteilung von Zustimmungen der Gemeinde nach § 246e i.V.m § 36a BauGB bei Vorhaben mit einer Bruttogrundfläche (BGF) $\geq 400 \text{ m}^2$,
37. die Entscheidung über alle anderen Angelegenheiten, wenn sie von erheblicher politischer, finanzieller oder sonstiger Bedeutung sind, sowie über Maßnahmen, die über das laufende Jahr hinaus die Haushaltswirtschaft erheblich beeinflussen,
38. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 78 Abs. 4 GemO von mehr als 150.000 Euro,
39. die Zustimmung zur Wahl der Feuerwehrkommandantinnen und Feuerwehrkommandanten und der Abteilungskommandantinnen und Abteilungskommandanten sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
40. Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen
 - bei einmaligen Zuwendungen bei mehr als 100.000 €
 - bei laufenden Zuwendungen bei mehr als 50.000 € pro Haushaltsjahr und Einzelfall

§ 7 Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftskreises selbstständig anstelle des Gemeinderates über alle Angelegenheiten, für die nicht ausschließlich der Gemeinderat oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist.
- (2) Dem Verwaltungsausschuss, dem Ausschuss für Bauen und Nachhaltigkeit sowie

dem Kommunalen Beirat für Teilhabe obliegen allgemein die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei Beträgen von mehr als 150.000 Euro bis 500.000 Euro im Einzelfall, bei Baumaßnahmen jedoch ohne Obergrenzung im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit keine Bewirtschaftung (Vergaben) im Rahmen der Ausführung von Planungs-, Projekt- und Beschaffungsbeschlüssen vorliegt. Zur Bewirtschaftung gehört die Vergabe von Leistungen und Lieferungen.

(3) Dem Verwaltungsausschuss obliegt darüber hinaus insbesondere:

1. die Stundung von Forderungen einschließlich der Aussetzung des Vollzugs bei mehr als 100.000 Euro, bis 250.000 Euro,
2. der Verzicht auf Ansprüche der Stadt (Erlass) und die Niederschlagung solcher Ansprüche in Höhe von mehr als 50.000 bis 250.000 Euro,
3. der Erwerb von Grundstücken, die Veräußerung, der Tausch, die Umlegung und die dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten der Stadt einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechtes im Wert von 150.000 bis 500.000 Euro pro einzelnes Rechtsgeschäft.
4. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte gemäß § 88 GemO in Höhe von bis zu 250.000 Euro,
5. die Übernahme von Ausfallgarantien im Betrag von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall,
6. die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Ergebnis- und Finanzhaushaltes von mehr als 100.000 Euro bis 250.000 Euro,
7. die Gewährung von Darlehen von mehr als 100.000 Euro im Rahmen des Haushaltsplanes,
8. die Beschlussfassung über das Führen von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von mehr als 100 000 bis 250.000 Euro im Einzelfall,
9. im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister die arbeits- und dienstrechtlichen Entscheidungen (insbesondere Anstellung und Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung) für stellvertretende Amtsleiterinnen und stellvertretende Amtsleiter der Stadtverwaltung,
10. die Benennung von Straßen, Plätzen und Einrichtungen, ausgenommen in den Ortschaften, sowie die Beschlussfassung über Wappen, Flaggen und Signets,
11. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Einwohnerantrages und die Zulässigkeit eines Antrages auf Durchführung einer Einwohnerversammlung,
12. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 78 Abs. 4 GemO bis 150.000 Euro,
13. Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen
 - bei einmaligen Zuwendungen bei mehr als 20.000 bis 100.000 €
 - bei laufenden Zuwendungen bei mehr als 10.000 bis 50.000 € pro Haushaltsjahr

und Einzelfall.

- (4) Dem Ausschuss für Bauen und Nachhaltigkeit obliegt darüber hinaus insbesondere
1. die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben im Rahmen des Haushaltsplanes bei geschätzten Herstellungskosten von mehr als 150.000 Euro bis zu 500.000 Euro. Soweit der Aufgabenkreis eines anderen Fachausschusses berührt ist, gibt dieser vor der Entscheidung des Ausschusses für Bauen und Nachhaltigkeit seine Stellungnahme ab,
 2. die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 150.000 Euro bis 500.000 Euro,
 3. die Kenntnisnahme von städtebaulich bedeutsamen Bauvorhaben in den Fällen der § 33, 34 und 35 BauGB,
 4. die Beschlüsse zur Durchführung von Grenzregelungen (§ 82 BauGB), soweit es die Kernstadt Rottenburg am Neckar betrifft,
 5. die Erteilung von Zustimmungen der Gemeinde nach § 246e i.V.m § 36a BauGB bei Vorhaben mit einer Bruttogrundfläche (BGF) $\geq 250 \text{ m}^2$ bis 400 m^2 .
- (5) Dem Kommunalen Beirat für Teilhabe obliegt darüber hinaus insbesondere:
- Mitentscheidung, gegebenenfalls im Wege der Vorberatung bei Entscheidungen des Gemeinderates, die Auswirkungen auf Kinder, Jugendliche, Familien, ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie auf Integration, Inklusion, Bildung, Tourismus und auf das kulturelle Geschehen in der Stadt haben,
 - Förderung der Partizipation Jugendlicher an Entwicklungen der Stadt in den Bereichen Jugendarbeit, Sportförderung und Kultur.

§ 8 Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister als Leiterin/Leiter der Gemeindeverwaltung ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben der laufenden Verwaltung verantwortlich. Sie/Er regelt die innere Organisation und erledigt in eigener Zuständigkeit die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sowie die ihr/ihm sonst durch Gesetz übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Gemeinderat überträgt der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister außerdem folgende Aufgaben:
1. die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben im Rahmen des Haushaltsplanes bei geschätzten Herstellungskosten bis 150.000 Euro,
 2. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei Beträgen bis zu 150.000 Euro im Einzelfall. Zur Bewirtschaftung gehört die Vergabe von Lieferungen und Leistungen. Als Einzelfall gilt bei Baumaßnahmen die einzelne, notwendig werdende Vergabe ohne Rücksicht auf die Höhe des Gesamtobjektes. Für die Bewirtschaftung (Vergaben) im Rahmen der Ausführung von Planungs-, Projekt- und Beschaffungsbeschlüssen ist die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister allein zuständig.

3. die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 150.000 Euro,
4. den Erwerb von Grundstücken, die Veräußerung, den Tausch, die Umlegung und die dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten der Stadt einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zum Betrag von 150.000 Euro pro individuellem Rechtsgeschäft. Bei der Veräußerung von Gewerbegrundstücken berücksichtigt er das Anhörungsergebnis des Ortschaftsrates nach § 13 Abs. 2 Ziff. 8.
5. die Stundung von Forderungen einschließlich der Aussetzung des Vollzuges bis zum Betrag von 100.000 Euro,
6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt (Erlass) und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von 50.000 Euro,
7. die Gewährung von Darlehen bis zum Betrag von 100.000 Euro im Rahmen des Haushaltsplanes,
8. die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Ergebnis- und Finanzhaushaltes bis zum Betrag von 100.000 Euro,
9. die Beschlussfassung über das Führen von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von bis zu 100.000 Euro im Einzelfall,
10. die Übernahme von Ausfallgarantien im Betrag von bis zu 50.000 Euro,
11. den Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken der Stadt sowie über private Grundstücke durch die Stadt,
12. die Aufnahme von Kommunalkrediten und Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung,
13. die Zustimmung zur Übertragung von Aufwendungen und Auszahlungen nach § 21 GemHVO,
14. die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues nach den gesetzlichen Vorschriften,
15. die arbeits- und dienstrechtlichen Entscheidungen für alle Bediensteten der Stadtverwaltung, soweit nicht eine Zuständigkeit des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses besteht,
16. die Bildung von Stimmbezirken und die Einrichtung von Sonderwahlräumen nach dem Kommunalwahlgesetz,
17. die Zurückstellung von Baugesuchen nach dem Bundesbaugesetz,
18. die Entscheidung über Anträge nach § 172 BauGB,
19. die Genehmigung von Rechtsvorgängen und Bauvorhaben nach § 144 BauGB,
20. die Ausübung des Vorkaufsrechtes nach § 24 BauGB,

21. die Ausübung des gemeindlichen Grunderwerbsrechtes nach § 147 BauGB,
22. die Erklärung über den Fortfall von Rechtswirkungen gemäß § 163 BauGB,
23. die Erteilung von Zustimmungen der Gemeinde nach § 36a BauGB bei Entscheidungen nach § 31 Abs. 3 und § 34 Abs. 3b BauGB,
24. die Erteilung von Zustimmung der Gemeinde nach § 246e i.V.m § 36a BauGB bei Vorhaben mit einer Bruttogrundfläche (BGF) < 250 m²,
25. die Zuziehung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner und Sachverständiger zur Beratung einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen sowie die Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zur ehrenamtlichen Tätigkeit bei Wahlen, Zählungen u.a. Er berücksichtigt dabei die Vorschläge des Gemeinderates oder der Ausschüsse.
26. Ausnahmen von einer Veränderungssperre,
27. Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen
 - bei einmaligen Zuwendungen bis zu 20.000 €
 - bei laufenden Zuwendungen bis zu 10.000 € pro Haushaltsjahr und Einzelfall,
28. das Tätigen von Geldanlagen ohne Obergrenze.

§ 9 Wirtschaftlicher Vorgang

- (1) Soweit sich die Zuständigkeit aus einer Wertgrenze bestimmt, bezieht sich dieser auf den gesamten wirtschaftlichen Vorgang, soweit in dieser Hauptsatzung nichts anderes bestimmt ist. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist unzulässig.
- (2) Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese ohne Mehrwertsteuer.

§ 10 Zuständigkeit in Zweifelsfällen

- (1) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Gemeinderat oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderats anzunehmen.
- (2) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder der Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Ausschusses anzunehmen.
- (3) Widersprechen sich die Beschlüsse mehrerer Ausschüsse, so hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen. Dies gilt nicht bei bloßer Anhörung eines beteiligten Ausschusses.

§ 11 Weitere Zuständigkeitsregelungen

- (1) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig im Sinne von § 37 Abs. 2 S. 1 GemO, entscheidet der Gemeinderat an seiner Stelle ohne Vorberatung.

- (2) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss (§ 39 Abs. 3 S. 3 und 4 GemO).
- (3) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 39 Abs. 3 S. 5 GemO).
- (4) Anträge, die nicht vorberaten worden sind, und deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, müssen auf Antrag der Vorsitzenden/des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden (§ 39 Abs. 4 S. 2 GemO).

IV. Ortschaften

§ 12 Einrichtung von Ortschaften

- (1) Zur Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens werden folgende Ortschaften im Sinne des § 68 GemO eingerichtet:
 - 1. Bad Niedernau:
der Ortschaftsrat hat 9 Mitglieder
ab der Kommunalwahl 2024 hat der Ortschaftsrat Bad Niedernau 7 Mitglieder
 - 2. Baisingen:
der Ortschaftsrat hat 9 Mitglieder
 - 3. Bieringen:
der Ortschaftsrat hat 9 Mitglieder
 - 4. Dettingen:
der Ortschaftsrat hat 10 Mitglieder
 - 5. Eckenweiler:
der Ortschaftsrat hat 7 Mitglieder
 - 6. Ergenzingen:
der Ortschaftsrat hat 13 Mitglieder
 - 7. Frommenhausen:
der Ortschaftsrat hat 7 Mitglieder
 - 8. Hailfingen:
der Ortschaftsrat hat 9 Mitglieder
 - 9. Hemmendorf:
der Ortschaftsrat hat 9 Mitglieder

10. Kiebingen:
der Ortschaftsrat hat 11 Mitglieder
 11. Obernau:
der Ortschaftsrat hat 7 Mitglieder
 12. Oberndorf:
der Ortschaftsrat hat 10 Mitglieder
 13. Schwalldorf:
der Ortschaftsrat hat 7 Mitglieder
 14. Seebronn:
der Ortschaftsrat hat 11 Mitglieder
 15. Weiler:
der Ortschaftsrat hat 7 Mitglieder
 16. Wendelsheim:
der Ortschaftsrat hat 11 Mitglieder
 17. Wurmlingen:
der Ortschaftsrat hat 11 Mitglieder
- (2) Die seitherigen Gemarkungen bilden die Grenzen dieser Ortschaften.
- (3) Die Ortschaften sind Stadtteile der Stadt Rottenburg am Neckar und führen die Bezeichnung „Stadt Rottenburg am Neckar-“, mit dem jeweiligen Zusatz der dem bisherigen Gemeindenamen entspricht.
6. Vor jeder regelmäßigen Ortschaftsratswahl ist die Festsetzung der Zahl der Ortschaftsratssitze für die einzelne Ortschaft entsprechend der Bevölkerungsentwicklung zu überprüfen.

§ 13 Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft (Abs. 2) und die Gesamtstadt (Abs. 3) betreffen, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1, die die Ortschaft betreffen, sind insbesondere:
1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 2. die Festlegung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 3. die arbeits- und dienstrechtlichen Entscheidungen für die überwiegend in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen, der Erschließung und Versorgung zugrunde liegenden Planungen,

deren bauliche Durchführung sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und von Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,

5. die Durchführung von Planfeststellungsverfahren, an denen die Stadt als Träger öffentlicher Belange beteiligt und die Ortschaft betroffen ist,
 6. die Planung und Baudurchführung von öffentlichen Schulen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen, deren Erweiterung und Aufhebung, sowie der Bau von Straßen und Wirtschaftswegen,
 7. die Unterhaltung der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung im Gebiet der Ortschaft,
 8. die Auswahl unter den Interessenten, gegebenenfalls auch deren Ablehnung bei der Veräußerung von Gewerbegrundstücken im Rahmen der Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und des Gemeinderates,
 9. Entscheidungen über soziale, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklungsmaßnahmen, die für die Ortschaft von großer Tragweite sind.
- (3)
1. Zu den wichtigen Angelegenheiten, zu denen der Ortschaftsrat anzuhören ist, gehören auch Angelegenheiten der Gesamtstadt, welche deren Entwicklung langfristig oder grundlegend gestalten, insbesondere:
Stadtentwicklungsplan,
Feuerwehrbedarfsplan,
Grundsätze der Baulanderschließung,
Verkehrswegeplan.
 2. Von der Anhörung ausgenommen sind Satzungen über Gebühren, Beiträge und Steuern sowie Rechtsverordnungen und Polizeiverordnungen, die in gleicher Weise für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gesamtstadt gelten.
- (4)
- Dem Ortschaftsrat werden gemäß § 70 Abs. 2 GemO im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
1. die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben bei geschätzten Herstellungskosten von mehr als 150.000 Euro bis 500.000 Euro,
 2. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln von mehr als 150.000 Euro bis 500.000 Euro. Zur Bewirtschaftung gehören die Vergabe von Leistungen und Lieferungen auch bei Baumaßnahmen sowie die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen von 150.000 Euro bis 500.000 Euro im Einzelfall.
 3. die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Ergebnis- und Finanzhaushaltes von 100.000 Euro bis 250.000 Euro im Einzelfall und unter den Voraussetzungen des § 84 GemO im Einvernehmen mit der Stadtkämmerei,
 4. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie von grundstücksgleichen Rechten nach einheitlichen Verkaufsbestimmungen der Stadt im Wert von 150.000 Euro bis 500.000 Euro pro einzelnes Rechtsgeschäft (§ 92 GemO ist zu beachten),
 5. die Übernahme von Ausfallbürgschaften für Veranstaltungen im Stadtteil, soweit im Haushaltsplan nicht besonders ausgewiesen, bis zu 1.000 Euro im Einzelfall,

7. die Beschlüsse zur Durchführung von Grenzregelungen (§ 80 BauGB),
 8. die Erteilung von Zustimmungen der Gemeinde nach § 246e i.V.m § 36a BauGB bei Vorhaben mit einer Bruttogrundfläche (BGF) $\geq 250 \text{ m}^2$ bis 400 m^2 ,
 9. bei der Verpachtung der Jagdbögen die Auswahl unter den Pachtbewerbern und im Falle des Ortschaftsrates Kiebingen zusätzlich die Verpachtung des Gemeindefischwassers,
 10. die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Einvernehmen mit dem Amt für Stadtplanung und Stadtentwicklung.
- (5) Die Übertragung der vorstehend genannten Zuständigkeiten gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse (§ 70 Abs. 2 GemO).

§ 14 Mitwirkung der Ortschaftsräte im Gemeinderat und seinen Ausschüssen

Bei Angelegenheiten, die einen Stadtteil betreffen, kann zu den Verhandlungen des Gemeinderats im Einzelfall eine Vertreterin/ein Vertreter des jeweiligen Ortschaftsrates zugezogen werden. Bei den Verhandlungen der Ausschüsse und Beiräte, welche einen Stadtteil betreffen, wirkt stets eine Vertreterin/ein Vertreter des jeweiligen Ortschaftsrates beratend mit. Die Vertreterinnen und Vertreter der Ortschaftsräte sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden jeweils für eine Amtsperiode vom Gemeinderat nach Anhörung der jeweiligen Ortschaftsräte bestellt.

§ 15 Bildung eines Vermittlungsausschusses

- (1) Sofern über wichtige Fragen Meinungsverschiedenheiten zwischen den jeweiligen Ortschaftsgremien und dem Gemeinderat bestehen, die sich auf gutlichem Wege nicht haben beheben lassen, ist die Angelegenheit – soweit nicht nach § 13 der Ortschaftsrat zur Entscheidung zuständig ist – innerhalb von 8 Wochen nach Feststellung der Meinungsverschiedenheiten einem Vermittlungsausschuss zur Beratung zu übergeben. Als wichtige Frage ist bei der Veräußerung von Gewerbegrundstücken stets die Auswahl unter den Interessenten beziehungsweise deren Ablehnung anzusehen. Ergeben sich im Vermittlungsausschuss neue Erkenntnisse, ist die Angelegenheit im Gemeinderat erneut zu beraten und zu beschließen.
- (2) Die Vermittlungsausschüsse bestehen jeweils aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender, der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher sowie jeweils drei Mitgliedern des Gemeinderates und des Ortschaftsrates. Die Gemeinderäte werden vom Gemeinderat, die Ortschaftsräte vom jeweiligen Ortschaftsrat getrennt gewählt.

§ 16 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften (§ 12) wird je eine örtliche Verwaltung im Sinne von § 68 Abs. 4 GemO eingerichtet.

§ 17 Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

- (1) Die Rechtsstellung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher bestimmt sich nach § 71 GemO.
- (2) Für die Ortschaft Ergenzingen wird eine städtische Beamtin/ein städtischer Beamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat nach § 71 Abs. 2 GemO zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte bestellt. Diese/Dieser besitzt kein Stimmrecht im Ortschaftsrat.
- (3) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, die nicht Gemeinderäte sind, können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

V. Bezirksbeiräte

§ 18 Einrichtung von Stadtbezirken mit Bezirksbeiräten

- (1) Für die Bezirke Kernstadt-Nord und Kernstadt-Süd werden nach der Wahl des Gemeinderates im Jahr 2024 Stadtbezirke eingerichtet. Die Grenze der beiden Stadtbezirke bildet der Neckar.
- (2) Für jeden Stadtbezirk wird ein Bezirksbeirat gebildet. Die Anzahl der Mitglieder ist gleich hoch wie die Mitgliederanzahl des Verwaltungsausschusses.
- (3) Die Mitglieder der Bezirksbeiräte werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 65 Abs. 1 GemO nach jeder regelmäßigen Wahl des Gemeinderates bestellt.
- (4) Die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen schlagen Personen vor, die Mitglied der Bezirksbeiräte werden sollen.
- (5) Im Rahmen der Bestellung wird die doppelte Mitgliederanzahl als Stellvertreterin/ Stellvertreter bestellt. Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden auch zu Nachrückern bestellt, falls ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Bezirksbeirat ausscheidet. Die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen schlagen Personen und deren Reihenfolge vor, die für ihre Partei oder Wählervereinigung Stellvertreterin/Stellvertreter / Nachrückerin/Nachrücker werden sollen.
- (6) Vorsitzender der Bezirksbeiräte ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm Beauftragte/Beauftragter.
- (7) Mitglieder des Gemeinderats, die im Stadtbezirk wohnen und nicht Mitglied des Bezirksbeirats sind, können an den Sitzungen des Bezirksbeirats mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 19 Aufgaben der Bezirksbeiräte

- (1) Die Bezirksbeiräte sind zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, zu hören.
- (2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1, zu denen der Bezirksbeirat zu hören ist, sind insbesondere:
 - die Veranschlagung der Haushaltsmittel für Maßnahmen und Projekte, die sich im Stadtbezirk befinden,
 - die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen im Stadtbezirk und sonstigen, der Erschließung und Versorgung zugrunde liegenden Planungen, deren bauliche Durchführung sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und von Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 - die Durchführung von Planfeststellungsverfahren, an denen die Stadt als Träger öffentlicher Belange beteiligt und ein Stadtbezirk betroffen ist,

- die Planung und Baudurchführung von öffentlichen Schulen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen im Stadtbezirk, deren Erweiterung und Aufhebung, sowie der Bau von Straßen und Wirtschaftswegen,
 - die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtbezirk
 - Anträge für die Unterstützung von Bürgeraktionen von Vereinen, Initiativen und Gruppierungen mit Sitz in der Kernstadt
 - Entscheidungen über soziale, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklungsmaßnahmen, die für den Stadtbezirk von großer Tragweite sind,
 - Angelegenheiten der Gesamtstadt, welche deren Entwicklung langfristig oder grundlegend gestalten, insbesondere: Stadtentwicklungsplan, Feuerwehrbedarfsplan, Grundsätze der Baulanderschließung, Verkehrswegeplan.
- (3) Von der Anhörung ausgenommen sind Satzungen über Gebühren, Beiträge und Steuern sowie Rechtsverordnungen und Polizeiverordnungen, die in gleicher Weise für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gesamtstadt gelten.
- (4) Sofern in den Ausschüssen des Gemeinderats wichtige Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, auf der Tagesordnung stehen, kann der Bezirksbeirat eines seiner Mitglieder zu den Ausschusssitzungen entsenden. Das entsandte Mitglied nimmt an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (5) Sofern in Arbeitsgruppen oder ähnlichen Gremien Themen beraten werden, die den Stadtbezirk betreffen, kann der Bezirksbeirat eines seiner Mitglieder zu den Sitzungen der Arbeitsgruppe entsenden.
- (6) Bei der Fortschreibung der kommunalen Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen ist der Bezirksbeirat zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt in der Regel durch die Teilnahme an den vorbereitenden Sitzungen.

VI. Digitale/hybride Sitzungen/Film- und Tonaufnahmen

§ 20 Digitale Sitzungsteilnahme aufgrund schwerwiegender Gründe

- (1) Mitglieder aller in der Hauptsatzung aufgeführten Gremien einschließlich des/der Vorsitzenden können nach § 37a Abs. 4 GemO mit ihrer Zustimmung an Sitzungen durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen, nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Die Entscheidung darüber, ob dies der Fall ist, trifft die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister im Rahmen der Einberufung der Sitzung.
- (2) Von öffentlichen Sitzungen muss eine zeitgleiche Ton- und Bildübertragung in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

§ 21 Digitale Sitzungsteilnahme aus sonstigen Gründen

- (1) Alle Mitglieder mit Ausnahme des/der Vorsitzenden können an öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats kann auch der/die Vorsitzende durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen. Die durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmenden Mitglieder des Gemeinderats sind bei Wahlen im Sinne von § 37 Abs. 7 GemO nicht stimmberechtigt.

- (2) Die digitale Sitzungsteilnahme bei Sitzungen des Gemeinderats kann in begründeten Einzelfällen ausgeschlossen werden.

Dies ist insbesondere möglich bei Sitzungen,

- in denen über Personalangelegenheiten von besonderer Bedeutung entschieden wird;
- in denen der Haushaltsplan beschlossen wird;
- in denen über bedeutende Satzungen entschieden wird;
- die an einem Ort ohne vorhandene Technik stattfinden.

Die Entscheidung darüber, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, trifft der/die Vorsitzende.

- (3) Bei anderen Gremien (siehe §§ 3, 3a und 4 der Hauptsatzung) ist eine digitale Sitzungsteilnahme in Ausnahmefällen möglich, sofern das Gremium der Teilnahme durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung durch Beschluss mit Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder zugestimmt hat.

- (4) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister gibt die Art der Durchführung einer Sitzung bei Einberufung der Sitzung bekannt.

§ 22 Film- und Tonaufnahmen von Sitzungen mit dem Ziel der Veröffentlichung

- (1) Von öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und des Kommunalen Beirats für Teilhabe sind Film- und Tonaufnahmen durch die Stadtverwaltung oder einem von ihr hierfür beauftragten Dritten zulässig. In der Regel werden Aufnahmen der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats per Livestream veröffentlicht. Die Aufnahmen werden nach Ende der Sitzung gelöscht.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister gibt vor Beginn der Sitzung bekannt, ob eine Livestream-Veröffentlichung erfolgt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01. August 2026 in Kraft.

Rottenburg, 18. Juni 2026

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Satzungsänderungen
der Hauptsatzung seit dem 9. Juli 2019:

Art der letzten Änderung	Beschlossen in der GR-Sitzung am:
Neufassung der Hauptsatzung, angepasst wurden: • die Umstellung auf NKHR • die komplette Satzung wurde auf die männliche und weibliche Form angepasst • die neuen Bezeichnungen der Ausschüsse wurden hinzugefügt (§§ 3 und 7) • die neuen Ausschussgrößen wurden aktualisiert (§ 3) • Hinweise auf neue Mitgliedsgrößen beim Ortschaftsrat wurden gestrichen, da diese bei der Kommunalwahl 2019 umgesetzt wurden (§ 12 (1))	9. Juli 2019
§ 17 (2) wird hinzugefügt; Einrichtung einer hauptamtlichen Ortsvorsteherin/eines hauptamtlichen Ortsvorstehers für die Ortschaft Ergenzingen § 17 (2) wird zu (3)	24. September 2019
§ 18 wird hinzugefügt, Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum § 18 Inkrafttreten wird § 19	14. Dezember 2020
§ 3 Nr. 4 wird gestrichen § 6 Abs. 2 erhält neue Fassung § 7 Abs. 2, 3 und 4 erhalten neue Fassungen § 7 Abs. 6 wird gestrichen § 8 Abs. 2 wird geändert § 13 Abs. 4 wird geändert § 19 Einrichtung von Stadtbezirken mit Bezirksräten wird eingefügt § 20 Aufgaben der Bezirksräte wird eingefügt § 19 Inkrafttreten wird § 21	29. November 2022, in Kraft getreten am 1. Januar 2023
§ 12 Abs. 1 Nr. 1 Anzahl der Mitglieder im Ortschaftsrat Bad Niedernau gesenkt auf 7 zur nächsten Kommunalwahl	27.06.2023 In Kraft getreten am 29. Juli 2023
§ 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert: Sozial-, Bildungs- und Kulturausschuss wird zu Kommunalen Beirat für Teilhabe und wie folgt geändert: Ihm gehören außer der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender 18 Stadträtinnen und Stadträte an. In den Beirat kann der Gemeinderat maximal 17 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als beratende Mitglieder berufen, die entsprechend viele Perspektiven für die politische Meinungsbildung gewährleisten. Der Geschäftskreis des Beirats erstreckt sich auf die	18.06.2026 In Kraft getreten am 01.08.2026

Bereiche Kinder/Jugend/Familie, Bildung, Kultur, Tourismus, Vereine (u.a. Sport, Kultur), Integration, Inklusion, Seniorinnen und Senioren, Handel und Gewerbe sowie Soziales.

Aufgrund dessen erfolgt eine Änderung des Namens in § 7 Abs. 2 sowie § 7 Abs. 5.

§ 6 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei Beträgen von mehr als 500.000 Euro im Einzelfall, soweit keine Bewirtschaftung (Vergaben) im Rahmen der Ausführung von Planungs-, Projekt- und Beschaffungsbeschlüsse vorliegt,

§ 6 Abs. 2 Nr. 11 wird wie folgt geändert:
im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister die arbeits- und dienstrechtlichen Entscheidungen (insbesondere Anstellung und Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung) für Amtsleiterinnen und Amtsleiter der Stadtverwaltung,

§ 6 Abs. 2 Nr.36 wird neu hinzugefügt:
Die Erteilung von Zustimmungen der Gemeinde nach § 246e i.V.m § 36a Abs. 1 und 2 BauGB bei Vorhaben mit einer Bruttogrundfläche (BGF) $\geq$ 400 m². Hierdurch wird die Nr. 36 zu Nr. 37, Nr. 37 wird zu Nr. 38, Nr. 38 wird zu Nr. 39 und Nr. 39 wird zu Nr. 40.

§7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Dem Verwaltungsausschuss, dem Ausschuss für Bauen und Nachhaltigkeit sowie dem Kommunalen Beirat für Teilhabe obliegen allgemein die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei Beträgen von mehr als 150.000 Euro bis 500.000 Euro im Einzelfall, bei Baumaßnahmen jedoch ohne Obergrenzung im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit keine Bewirtschaftung (Vergaben) im Rahmen der Ausführung von Planungs-, Projekt- und Beschaffungsbeschlüsse vorliegt. Zur Bewirtschaftung gehört die Vergabe von Leistungen und Lieferungen.

§ 7 Abs. 3 Nr. 9 wird wie folgt geändert:
im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister die arbeits- und dienstrechtlichen Entscheidungen (insbesondere Anstellung und Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung) für stellvertretende Amtsleiterinnen und stellvertretende Amtsleiter der Stadtverwaltung,

§ 7 Abs. 4 Nr. 5 wird neu hinzugefügt:

Die Erteilung von Zustimmungen der Gemeinde nach § 246e i.V.m § 36a BauGB bei Vorhaben mit einer Bruttogrundfläche (BGF) $\geq 250 \text{ m}^2$ bis 400 m^2 .

§ 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Dem Kommunalen Beirat für Teilhabe obliegt darüber hinaus insbesondere:

-Mitentscheidung, gegebenenfalls im Wege der Vorberatung bei Entscheidungen des Gemeinderates, die Auswirkungen auf Kinder, Jugendliche, Familien, ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie auf Integration, Inklusion, Bildung, Tourismus und auf das kulturelle Geschehen in der Stadt haben,

§ 8 Abs. 2 Nr. 2 S. 4 wird neu hinzugefügt:

Für die Bewirtschaftung (Vergaben) im Rahmen der Ausführung von Planungs-, Projekt- und Beschaffungsbeschlüssen ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister allein zuständig.

§ 8 Abs. 2 Nr. 23 wird neu hinzugefügt:

Die Erteilung von Zustimmungen der Gemeinde nach § 36a BauGB bei Entscheidungen nach § 31 Abs. 3 und § 34 Abs. 3b BauGB.

§ 8 Abs. 2 Nr. 24 wird neu hinzugefügt:

Die Erteilung von Zustimmung der Gemeinde nach § 246e i.V.m § 36a BauGB bei Vorhaben mit einer Bruttogrundfläche (BGF) $< 250 \text{ m}^2$. Dadurch wird die Nr. 23 zu Nr. 25, die Nr. 24 zu Nr. 26, die Nr. 25 wird zu Nr. 27 und die Nr. 26 wird zu Nr. 28.

§ 13 Abs. 4 Nr. 8 wird neu hinzugefügt:

Die Erteilung von Zustimmungen der Gemeinde nach § 246e i.V.m § 36a BauGB bei Vorhaben mit einer Bruttogrundfläche (BGF) $\geq 250 \text{ m}^2$ bis 400 m^2 . Hierdurch wird die Nr. 7 zu Nr. 8 und die Nr. 8 zu Nr. 9.

§ 18 wird wie folgt geändert:

Die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum wird ein eigener römischer Abschnitt. Hierdurch verändern sich die fortlaufenden Paragraphen ab § 18. Der neue Abschnitt römisch VI. Digitale/hybride Sitzungen, beinhaltet die §§20, 21, 22.

§ 20 heißt ab sofort nicht mehr:

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum sondern:

Digitale Sitzungsteilnahme aufgrund schwerwiegender Gründe. Er wird wie folgt geändert:

§ 20 Digitale Sitzungsteilnahme aufgrund schwerwiegender Gründe

(1) Mitglieder aller in der Hauptsatzung aufgeführten Gremien einschließlich des/der Vorsitzenden können nach § 37a Abs. 4 GemO mit ihrer Zustimmung an Sitzungen durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen, nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Die Entscheidung darüber, ob dies der Fall ist, trifft die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister im Rahmen der Einberufung der Sitzung.

(2) Von öffentlichen Sitzungen muss eine zeitgleiche Ton- und Bildübertragung in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen

Zusätzlich kommt hinzu:

§ 21 Digitale Sitzungsteilnahme aus sonstigen Gründen

(1) Alle Mitglieder mit Ausnahme des/der Vorsitzenden können an öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats kann auch der/die Vorsitzende durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen. Die durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmenden Mitglieder des Gemeinderats sind bei Wahlen im Sinne von § 37 Abs. 7 GemO nicht stimmberechtigt.

(2) Die digitale Sitzungsteilnahme bei Sitzungen des Gemeinderats kann in begründeten Einzelfällen ausgeschlossen werden.

Dies ist insbesondere möglich bei Sitzungen,

- in denen über Personalangelegenheiten von besonderer Bedeutung entschieden wird;
- in denen der Haushaltsplan beschlossen wird;
- in denen über bedeutende Satzungen entschieden wird;
- die an einem Ort ohne vorhandene Technik stattfinden.

Die Entscheidung darüber, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, trifft der/die Vorsitzende.

(3) Bei anderen Gremien (siehe §§ 3, 3a und 4 der Hauptsatzung) ist eine digitale Sitzungsteilnahme in Ausnahmefällen möglich, sofern das Gremium der Teilnahme durch

Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung durch Beschluss mit Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder zugestimmt hat.

(4) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister gibt die Art der Durchführung einer Sitzung bei Einberufung der Sitzung bekannt.

Zusätzlich kommt hinzu:

§ 22 Film- und Tonaufnahmen von Sitzungen mit dem Ziel der Veröffentlichung

(1) Von öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und des Kommunalen Beirats für Teilhabe sind Film- und Tonaufnahmen durch die Stadtverwaltung oder einem von ihr hierfür beauftragten Dritten zulässig. In der Regel werden Aufnahmen der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats per Livestream veröffentlicht. Die Aufnahmen werden nach Ende der Sitzung gelöscht.

(2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister gibt vor Beginn der Sitzung gekannt, ob eine Livestream-Veröffentlichung erfolgt.

§ 21 wird zu § 23.